

Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Dom 31. Januar 1850.

(Weil.-Samml. S. 17.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen 2c. 2c.

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns
unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordent-
lichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden
Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des
preussischen Staats der darin angeordneten Revision unter-
worfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden
Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz,
wie folgt:

I. **Entstehungsgeschichte.** — Die Fassung dieser Eingangsworte
beruht auf sachlich, wenngleich nicht formell übereinstimmenden Beschlüssen
der Rev.-Kammern.

Der Eingang der oltv lautete: „Wir usw. thun kund und fügen zu
wissen: daß Wir . . . die nachfolgende Verfassungsurkunde zu erlassen be-
schlossen haben, vorbehaltlich der am Schluß angeordneten Revision der-
selben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung. — Wir verkünden demnach
die Verfassung für den Preussischen Staat wie folgt.“ Diese Fassung konnte
in der revv, welche nicht wie die oltv als königliche Verordnung, sondern
als konstitutionelles Gesetz zu erlassen und zu verkündigen war, natürlich
nicht stehenbleiben. Die Regierung enthielt sich jedoch, wie bei In-
angriffnahme und Durchführung des Revisionswerkes überhaupt, so auch
hier, jedes Vorschlags, überließ es vielmehr den Kammern, eine ihnen
genehme Formulierung der dem Verfassungstext vorauszuschickenden
Eingangsworte in Anregung zu bringen. Die Angelegenheit kam in
beiden Kammern zur Verhandlung. Zunächst in der Ersten. Der Ber.
des Aussch. (I. S. 631 ff.) wollte zunächst dem Revisionswerk den Charakter